



Amtssigniert. SID2018111038366  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

Dr. Ingrid Koler-Wöll

Telefon 0512/508-2208

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

p.A.: post.iii4@bmdw.gv.at

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden;  
Stellungnahme**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-1612/358-2018

Innsbruck, 09.11.2018

Zu GZ. BMDW-61.002/0010-III/4/2018 vom 11. Oktober 2018

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

1. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen Änderungen in der Basiskonzeption des österreichischen E-Governments, und zwar vorwiegend im Bereich der elektronischen Zustellung, vorgenommen werden. Dies scheint im Hinblick auf die in den letzten Jahren zu beobachtende Stagnation bei der Fortentwicklung der E-Zustellung durch Verwaltungsbehörden auch angezeigt. Da die Ausgestaltung des elektronischen Zustellsystems aber unabhängig von der Kompetenzverteilung sehr große Auswirkungen auf nahezu alle Verwaltungsprozesse und laufenden Kosten aller Verwaltungseinrichtungen hat, sollten Änderungen nur im Einvernehmen mit den anderen Gebietskörperschaften vorgenommen werden. Insofern ist es bedauerlich, dass die bestehende Bund-Länder-Städte-Gemeinden-E-Government-Arbeitsgruppe in die konkrete Ausgestaltung und Entwicklung des „Anzeigemoduls“ nicht eingebunden war.

2. Die Zustelldienste müssen bestimmte Leistungen anbieten, die Kosten des Anzeigemoduls tragen und Qualitätsstandards mit Zertifizierungen nachweisen. Die Finanzierung wird über Kostenverrechnungen für Absender erfolgen müssen. Diese können Zustelldienste frei wählen. Das Spiel aus Angebot und Nachfrage soll entsprechend den Erläuterungen ein niedriges Preisniveau gewährleisten. In der Praxis wird sich allerdings aufgrund der Vergaberegulungen, denen praktisch alle behördlichen Absender unterliegen werden, kein echter Markt entwickeln können. Die Notwendigkeit der Ausschreibung wird einen schnellen und häufigen Wechsel des Zustelldienstes verhindern. Überdies werden die Markteintrittshürden aufgrund der speziellen Anforderungen und technischer Spezialität groß sein. Auch ein Wettbewerb über differenzierte Leistungen wird kaum möglich sein. Es wird daher erforderlich sein, die Entwicklungen zu

beobachten und im Fall eines zu befürchtenden Marktversagens rechtzeitig Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Zu Art. 1 (Änderung des IKT-Konsolidierungsgesetzes):

Das IKT-Konsolidierungsgesetz konzentriert die Festlegung von Standards bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die allenfalls das Einvernehmen mit anderen Bundesministern herzustellen hat. Bei Hybridbehörden wie der Bildungsdirektion haben diese Standards aber auch Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften, weshalb solche Festlegungen in Abstimmung mit diesen erfolgen sollten.

Zu Art. 5 (Änderung des Zustellgesetzes):

Zu Z 2 (§ 28 Abs. 3 Z 4):

Im § 28 Abs. 3 des Entwurfes werden neben der unter § 2 Abs. 5 definierten elektronischen Zustelladresse verschiedene Zustellsysteme aufgelistet. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das vom Bundeskanzler bereitgestellte Zustellsystem im Personalmanagementsystem des Bundes eine Sonderstellung erhalten soll, während vergleichbare Personalmanagementsysteme der übrigen Gebietskörperschaften nicht berücksichtigt werden.

Zu Z 3 (§§ 28a und 28b):

Nach § 28a Abs. 2 soll die Finanzierung der Leistungen des Teilnehmerverzeichnis über die Zustelldienste erfolgen, die diese Kosten den Versendern weiterverrechnen können und auch werden. Diese Mehrkosten sind in der WFA nicht einzeln ausgewiesen und deshalb auch nicht einschätzbar. Die Kosten des Betriebs des Teilnehmerverzeichnis sollten in den Investitions- und Betriebskosten des Anzeigemoduls enthalten sein und allenfalls gemeinsam verrechnet werden.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 28b Abs. 1 Z 8 soll bei Zustellungen unterschieden werden können, ob diese im Zusammenhang mit der beruflichen oder einer privaten Tätigkeit erfolgt. In der Praxis werden die Verwaltungsbehörden eine solche Unterscheidung nicht in jedem Fall vornehmen können. Diese Information müsste überdies bereits im Vorkontext als Datenfeld mitgeführt werden, um gegebenenfalls Zustellstücke entsprechend filtern oder klassifizieren zu können. Eine Unterscheidung zwischen beruflicher und privater Tätigkeit sollte daher ausschließlich auf Basis der unterschiedlichen Stammzahlen vorgenommen werden. Jeder Einzelunternehmer hat als natürliche Person für private Handlungen ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK) und als Unternehmer einen Eintrag im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene und damit eine Global Localisation Number (GLN). Damit müssten zwei elektronische Postfächer nebeneinander bestehen, die unabhängig voneinander angelegt und abgefragt werden können.

Zu Z 4 (§ 29 Abs. 1 Z 4):

Diese Bestimmung legt eine Protokollierungspflicht sowie eine Informationspflicht über die erfolgten Verständigungen fest. Da neben der Abholung insbesondere auch der Zeitpunkt der erstmaligen Bereithaltung des Zustellstückes zur Fristberechnung maßgeblich ist (vgl. Art. 5 Z 26 des Entwurfes – § 36 Abs. 4 und § 37 Abs. 1 Zustellgesetz), sollte sich die Informationspflicht an den Absender auch auf die Bekanntgabe dieses Zeitpunktes erstrecken.

Zu Z 6 (§ 29 Abs. 3):

§ 29 Abs. 3 legt fest, dass auch Zusendungen von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung über Zustelldienste geführt werden können. In diesem Zusammenhang sollte klargestellt werden, inwieweit auch die Nutzung einer nachweislichen Zustellqualität möglich ist.

Zu Z 18 (§ 34):

§ 34 in der geltenden Fassung lässt der Behörde eine Entscheidungsmöglichkeit zur Nutzung eines Zustelldienstes („Soll die Zustellung durch einen Zustelldienst erfolgen ...“). Aus der nunmehr vorgeschlagenen Formulierung könnte hingegen eine Verpflichtung zur Nutzung eines der vier angeführten Zustellsysteme abgeleitet werden. Im Übrigen soll die Behörde dann, wenn ihr ein vom Empfänger akzeptiertes Format zur Verfügung steht, verpflichtet sein, das zuzustellende Dokument in diesem Format einem Zustelldienst zu übermitteln.

Eine ausnahmslose Verpflichtung zur Vornahme einer elektronischen Zustellung durch Behörden wird abgelehnt, da die Erfahrungen der Praxis gezeigt haben, dass es zahlreiche Zustellungen gibt, die z.B. aufgrund des Formates oder der Beilagen elektronisch nicht durchführbar sind. Weiters können keinesfalls beliebige Format-Konvertierungen vorgenommen werden, auch wenn dies technisch möglich wäre. Beispielsweise ist das Aufbringen von Amtssignaturen bzw. -siegel nur bei .pdf-Dokumenten möglich. Eine Bestimmung, die es zulässt, dass ein Teilnehmer dieses Format ausschließt und z.B. nur .docx-Dokumente akzeptiert, muss abgelehnt werden.

Zu Z 21 (§ 35 Abs. 3):

Die Abholung von Zustellstücken durch „Großempfänger“, wie Anwaltskanzleien oder Behörden, aus dem Anzeigemodul muss über Funktionalitäten zur automatisierten Massenverarbeitung ermöglicht werden. Die Übernahme der Zustellstücke in die elektronischen Aktenverarbeitungssysteme samt relevanten Absenderinformationen und Metadaten zu den Dokumenten ist in diesem Umfeld eine wichtige Anforderung. Im Sinne einer effizienten, schnellen und fehlerfreien Abwicklung ist es daher erforderlich, eine technische Schnittstelle auf Seiten des Anzeigemoduls herzustellen.

Zu Z 23 (§ 35 Abs. 4):

Diese Bestimmung sieht vor, dass Dokumente bereits nach 10 Wochen zu löschen sind. Bisher haben einige der Zustelldienste als Service für die Empfänger keine Löschungen vorgenommen. So gesehen bedeutet dieser Löschzwang einen Komfort-Rückschritt für bestehende Nutzer der elektronischen Zustellung. Mit Datenschutzüberlegungen sollte hier nicht argumentiert werden, da die Löscherfüllungsgewalt nach erfolgter Zustellung beim Empfänger liegt. Um den Empfängern weiterhin einen hohen Nutzen gewähren zu können, sollten alle Zustellstücke, unabhängig vom bereitstellenden Zustelldienst, optional automatisiert in ein dauerhaftes Zielsystem bei Dritten, z.B. eTresor, übertragen werden können.

Zu Z 30 (§ 37 Abs. 4):

Um eine kooperative Nutzung von Kommunikationssystemen der Behörden möglichst uneingeschränkt zu ermöglichen, sollte die Wendung „im selben Vollziehungsbereich“ gestrichen werden.

Zu Z 33 (§ 37b Abs. 4):

Die Anbindung des Anzeigemoduls in den Internetportalen der Behörden sollte technisch so erfolgen, dass eine einheitliche Benutzererfahrung innerhalb des Portals ermöglicht wird. Die Daten und Funktionalitäten müssen also im Layout und Bedienkonzept des Internetportals ermöglicht werden.

**Sonstige Anregungen:**

Im § 2 Abs. 5 des Zustellgesetzes ist als elektronische Zustelladresse jene definiert, die „vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren“ angegeben wird. Diese Einschränkung bedeutet, dass Empfänger ihre E-Mail-Adressen in jedem einzelnen Verfahren neuerlich angeben müssen, was aus der Sicht der Empfänger angesichts der üblichen Nutzung von E-Mail im täglichen Geschäftsverkehr bereits bei Erstkontakten als lebensfremd gelten muss. Da eine Kommunikation mit Rechtsfolgen ohnehin nachweislich zu erfolgen hat, können sich durch eine Vereinfachung dieser Bestimmung keine negativen Folgen für den Empfänger ergeben. Es wird daher folgende Formulierung angeregt: „[...] vom Empfänger der Behörde für die nicht nachweisliche Zustellung bekannte elektronische Adresse“.

Die im § 28 Abs. 4 des Entwurfes angeführte elektronische Adresse sollte den Behörden für nicht nachweisliche Zustellung im Sinn dieser Anregung zur Verfügung stehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

alle Rechtsabteilungen

die Sachgebiete

Verwaltungsentwicklung

Gewerberecht

Seilbahnrecht

Innenrevision

alle Bezirkshauptmannschaften Tirols

---

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.